## **Ausfertigung**





Rechtskräftig seit dem 02.12.2020 Berlin, den 02.12.2020

Justizobersekretär

## Amtsgericht Tiergarten

## Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:

(229 Cs) 3032 Js 3679/20 (123/20)

In der Strafsache

gegen



wegen Körperverletzung pp.

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 24.11.2020, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht

Erster Oberamtsanwalt

als Beamter der Amtsanwaltschaft Berlin

Rechtsanwalt Bepi Uletilovic

als Verteidiger

als Strafrichterin

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch seine notwendigen Auslagen zu tragen hat, freigesprochen

## Gründe:

(abgekürzte Fassung gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

Dem Angeklagten wurde durch die Amtsanwaltschaft Berlin angeklagt, zwei Körperverletzungen, in einem Fall tateinheitlich mit einer versuchten Nötigung, begangen zu haben. Konkret wurde dem Angeklagten vorgeworfen:

Am 20.03.2020 gegen 22.30 Uhr gerieten Sie mit Ihrer Ehefrau, der Zeugin
in der zum Tatzeitpunkt gemeinsam bewohnten
Wohnung in der
Streitigkeiten.
Im Schlafzimmer schlugen Sie der Zeugin gegen die Beine, wodurch die

Im Schlafzimmer schlugen Sie der Zeugin gegen die Beine, wodurch die Zeugin Schmerzen erlitt, was Sie zumindest billigend in Kauf nahmen. Weiter äußerten Sie gegenüber der Zeugin, dass Sie diese umbringen würden, wenn sie die Polizei alarmieren würde und drohten damit, das Sie das ganze Haus mit einer Bombe zerstören würden. Gleichwohl brachte die Zeugin den Vorfall bei der Polizei zur Anzeige

2. Am 27.03.2020 gegen 23.15 Uhr gerieten Sie in der zuvor genannten Wohnung erneut mit Ihrer Ehefrau in zunächst verbale Streitigkeiten. Als die Zeugin auf einem Sofa lag, schlugen Sie dieser unvermittelt und in Verletzungsabsicht mit beiden Händen gegen den Kopf, wodurch die Zeugin neben Schmerzen auch Schwellungen am Kopf erlitt.

Von diesem Tatvorwürfen wird der Angeklagten aus tatsächlichen Gründen freigesprochen. Der Angeklagte bestreitet den Tatvorwurf.

Die Zeugen haben in der Hauptverhandlung von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht.

Die Entscheidung über die Kosten und Auslagen beruht auf § 467 StPO.

